

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Vorlagen-Nr.:**

01/66//15 B

**Beratungsfolge:**

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: 14 - RPA

Aktenzeichen: 14 02 01

Datum: 04.02.15

Fachausschuss: RPA 23.02.15

KA: 04.03.15

Kreistag: 11.03.15

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Landkreis Jerichower Land

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land

In Vertretung

gez. Braun

**Beratungsergebnis:**

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
RPA	6	23.02.15	x	x			
KA	7	04.03.15	x	x			
Kreistag	8	11.03.15	x	x			

### **Sachverhalt (Begründung):**

Nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Nach § 8 Abs. 1 KVG LSA können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheit durch Satzung regeln.

Mit Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 17. Juni 2014 macht sich eine Angleichung der bereits bestehenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Jerichower Land an die neuen Gesetzlichkeiten erforderlich.

Die Gebühr wird derzeit auf der Grundlage der Gebührensatzung vom 17.10.2000 sowie der 1. Änderungssatzung vom 30. Mai 2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, erhoben.

Grundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhe ist die in der Anlage beigefügte Kalkulation unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Jahre 2014 bis 2017. Diese hat ergeben, dass der bestehende Gebührentarif für Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes nicht mehr kostendeckend ist. Auch ein Vergleich der Gebührenhöhe mit anderen Rechnungsprüfungsämtern im Land Sachsen-Anhalt hat ergeben, dass der Landkreis Jerichower Land bisher deutlich niedrigere Gebühren als andere Landkreise erhoben hat.

Mit Erhöhung der Prüfgebühr würde sich der Landkreis vergleichsweise im mittleren Bereich bei der Gebührenhöhe der Landkreise in Sachsen-Anhalt bewegen.

### **Anlagen:**

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land
2. Gebührenkalkulation

### **Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:**

Buchungsstelle / Bezeichnung:            /  
Planansatz:  
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:  
= überplanmäßiger Aufwand  
Deckung durch Mehrertrag bei  
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land**

Gemäß § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, 288 in Verbindung mit §§ 136 ff KVG LSA sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.3.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Jerichower Land erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung für die nach §§ 140 ff KVG LSA erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Satzung gilt auch für Prüfungen des RPA in kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten und Stiftungen, zu denen das RPA des Landkreises Jerichower Land verpflichtet wird, weil der Landkreis Jerichower Land Träger oder Mitglied der Institution ist.
- (3) Die Satzung gilt nicht, wenn das RPA auf Ersuchen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden tätig wird.

### **§ 2**

#### **Gebührentarif**

- (1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

voller Gebührensatz in Höhe von 340,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer ab einer Arbeitszeit von 7 Stunden/Tag,

$\frac{3}{4}$  Gebührensatz in Höhe von 255,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von 4 bis 7 Stunden/Tag und

$\frac{1}{2}$  Gebührensatz in Höhe von 170,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von weniger als 4 Stunden/Tag.

- (2) Die Gebührenerhebung nach vorstehender Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit in den Räumen des RPA im Landkreis oder der zu prüfenden Einrichtung durchgeführt wird.
- (3) Werden bei Prüfungen nach § 140 Abs. 1 KVG LSA in besonders schwierigen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüfer oder Prüfstellen in Anspruch genommen, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten von den Gemeinden voll zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Die Prüfgebühr wird nach Abschluss der Prüfung und deren Anforderung durch Gebührenbescheid fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 17. Oktober 2000 sowie die 1. Änderung vom 30. Mai 2001 außer Kraft.

Burg, den

Landrat

Landkreis Jerichower Land  
Rechnungsprüfungsamt  
14 03 04 01

**Gebührenkalkulation**  
**Anlage 1**

Angaben in Euro

Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017
	Istkalkulation 9 MA	Plan 8 MA	Finanzplan 8 MA	Finanzplan 8 MA	Finanzplan 8 MA
501100 Dienstbezüge Beamte	193.684,40	198.700,00	202.700,00	202.700,00	202.700,00
501200 Dienstbezüge Arbeitn.	222.941,74	231.500,00	236.100,00	236.100,00	236.100,00
501300 Leistungszulage TVÖD	4.200,00	4.100,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00
501400 Jahressonderzahlung Arbeitnehmer	10.100,00	10.500,00	10.700,00	10.700,00	10.700,00
502100 Versorgungsk. Beam.	60.652,05	66.600,00	67.300,00	68.000,00	68.700,00
502200 Versorgungsk. Arbeitn.	6.660,92	8.600,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00
503200 Sozialversicherungsbeiträge	37.435,70	48.500,00	49.500,00	49.500,00	49.500,00
504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	7.600,00	7.600,00	7.700,00	7.800,00	7.900,00
Summe	543.274,81	576.100,00	587.000,00	587.800,00	588.600,00
521100 Unterhaltung Grundstücke	2.389,61	1.700,00	2.200,00	1.000,00	1.000,00
524100 Bewirtschaftung Grundstücke	4.644,69	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
525500 Untergaltung sonst. bewegl. Vermögen	46,02	100,00	100,00	100,00	100,00
525502 Aufwand für Möbel	116,07	100,00	100,00	100,00	100,00
526100 bes. Aufwand für Beschäftigte		0,00	0,00	0,00	0,00
523100 Geschäftsaufwendungen	40,22	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	7.236,61	6.400,00	6.900,00	5.700,00	5.700,00
541104 Reisekosten	5.651,80	9.300,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00
543102 Bürobedarf	359,25	400,00	400,00	400,00	400,00
543103 Vordrucke, Zeitschriften	1.450,47	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
543104 Postgeb.	1.397,27	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
543106 Fernmeldeg.	4.163,55	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
543107 sonst. Geschäftsaufwendungen	143,28	100,00	100,00	100,00	100,00
Summe	13.165,62	15.200,00	15.400,00	15.400,00	15.400,00
Gesamtaufwand	563.677,04	597.700,00	602.400,00	603.200,00	604.000,00

**Mittelwert Aufwendungen 2014 bis 2017**

**601.825,00 €**

Netto AT 1.731 1.760 1.784 1.776 1.760

**Mittelwert AT**

**1.770 Tage**

Tagessatz 325,64 339,60 337,67 339,64 343,18

**Mittelwert Tagessatz**

**340,01**